

Besondere Vertragsbedingungen

zur Vergabe „Monitoringbericht gem. Art. 42 NZIA“ – Vergabenummer: 022-N-2606

Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen werden gem. § 2 des Dienstleistungsvertrages einbezogen:

§ 1 Allgemeine Regelungen zur Abnahme

Sämtliche Abnahmen nach diesen Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung der Auftraggeberin in Textform gemäß § 126b BGB. § 640 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung; eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

Insbesondere führen der Ablauf einer Prüf- oder Abnahmefrist, die Nutzung oder Weiterverarbeitung von Arbeitsergebnissen, eine Zahlung oder das Schweigen der Auftraggeberin für sich genommen nicht zur Abnahme.

§ 2 Teilabnahme des Umsetzungsplans und erste Zahlungsstufe

(1) Der in Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung vorgesehene Umsetzungsplan bildet einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung und wird gesondert abgenommen (Teilabnahme). Der ersten Zahlungsstufe werden insgesamt **20 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung** zugeordnet.

(2) Der Auftragnehmer zeigt die Fertigstellung des Umsetzungsplans in Textform gemäß § 126b BGB an und übermittelt sämtliche für die Teilabnahme erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen. Der Auftraggeberin steht ab vollständigem Zugang eine **angemessene Prüffrist von 15 Arbeitstagen** zu. Nach Abschluss der Prüfung erklärt sie die Teilabnahme in Textform oder teilt dem Auftragnehmer die einer Abnahme entgegenstehenden Mängel mit. **Der Ablauf der Prüffrist allein führt nicht zur Abnahme.**

(3) Selbständig abgrenzbare und vertragsgemäß erbrachte Leistungsanteile können gesondert teilabgenommen werden. Für abgenommene Leistungsanteile wird der ihrem Wert entsprechende Anteil der ersten Zahlungsstufe als **Teilzahlung** fällig.

(4) Für bereits erbrachte, aber noch nicht abgenommene Leistungsanteile wird der entsprechende Betrag als **Abschlagszahlung** fällig. Die Abschlagszahlung entfaltet keine Abnahmewirkungen. Die Auftraggeberin kann einen im Hinblick auf die erforderliche Nachbesserung angemessenen Betrag zurückhalten. Nach vertragsgemäßer Nachbesserung wird auch dieser zurückbehaltene Betrag fällig. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

(5) Teil- und Abschlagszahlungen nach diesem § 2 dürfen zusammen **20 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung nicht überschreiten.**

§ 3 Schlussabnahme und Schlusszahlung

(1) Nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher noch ausstehender Leistungen erfolgt die Schlussabnahme. Voraussetzung der Schlussabnahme ist insbesondere die vollständige Übergabe

1. der finalen Monitoringmatrix einschließlich der erhobenen und aufbereiteten Monitoringdaten sowie der nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Dokumentation zu Datenquellen, Methodik, Datenqualität und Datenlücken,
2. des finalen Monitoringberichts in sämtlichen nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Formaten, insbesondere als Word-Datei und barrierefreie PDF-Datei einschließlich der erforderlichen Nachweise zur Barrierefreiheit,
3. der im Rahmen der Datenerhebung erstellten Erhebungsinstrumente, insbesondere Fragebögen, Erhebungs- und Abfragemasken, Vorlagen, Tabellen, Auswertungsschemata und sonstigen methodischen Unterlagen, sowie
4. der weiteren nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Abschlussunterlagen.

Weitergehende Nutzungsrechte an Drittsoftware oder sonstigen lizenzpflichtigen Anwendungen, die für die vertragsgemäße Nutzung der geschuldeten Leistungsergebnisse nicht erforderlich sind, sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

Die Arbeitsergebnisse müssen vollständig, inhaltlich und formal konsistent sowie für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendbar sein.

(2) Der Auftraggeberin steht ab vollständigem Zugang sämtlicher für die Schlussabnahme erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen eine **angemessene Prüffrist von 20 Arbeitstagen** zu. Nach Abschluss der Prüfung erklärt sie die Schlussabnahme in Textform oder teilt dem Auftragnehmer die einer Abnahme entgegenstehenden Mängel mit.

(3) Die Schlussabnahme erfasst die noch nicht teilabgenommenen Leistungen sowie deren vertragsgemäße Zusammenführung zum Gesamtwerk. Eine bereits erklärte Teilabnahme bleibt unberührt.

(4) Nach Schlussabnahme wird die **noch offene Restvergütung als Schlusszahlung** fällig. Wurden nach § 2 bereits insgesamt 20 Prozent der Gesamtvergütung gezahlt, beträgt die Schlusszahlung **80 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung**.

§ 4 Rechnungslegung, Anrechnung und Zahlungsweise

(1) Teil-, Abschlags- und Schlusszahlungen setzen jeweils eine vollständige und prüffähige Rechnung voraus. Im Übrigen richten sich Rechnungslegung und Zahlungsfrist nach § 5 des ZUG-Dienstleistungsvertrages.

(2) Sämtliche Teil- und Abschlagszahlungen werden auf die Gesamtvergütung angerechnet. Eine für einen Leistungsanteil geleistete Abschlagszahlung wird bei dessen späterer Teilabnahme auf die entsprechende Teilzahlung angerechnet.
